

II-2440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA  
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/67-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen  
 betr. Gewaltanwendung durch  
 Exekutivbeamte (Nr. 969/J)

978 IAB

1987 -12- 01

zu 969 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 969/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältnigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 17.6.1983 wurde Robert HOBERT von einem Sicherheitswachebeamten beobachtet, wie er und andere Männer Vorschriftswidrig in einer Rasenfläche neben der Fahrbahn der Hernalser Hauptstraße standen. Die Männer waren leicht alkoholisiert und kamen offensichtlich von einem Besuch des Hernalser Kirtages, der in unmittelbarer Nähe veranstaltet wurde. Einer Aufforderung, die Rasenfläche zu verlassen, kamen die Männer mit Ausnahme Robert HOBERTS und eines zweiten Mannes, welcher später als dessen Bruder Andreas identifiziert werden konnte, nach. Diese betraten stattdessen in provokanter Art und Weise die Fahrbahn der Hernalser Hauptstraße und verharrten dort, wodurch der Fahrzeugverkehr erheblich behindert wurde. Über neuerliche Aufforderung, auf den Gehsteig zu treten, stellten sie sich wieder in die Rasenfläche. Während der Amtshandlung schrien sie außerdem lautstark, wobei sie den Wachebeamten

- 3 -

schmähten und lächerlich zu machen versuchten. Da die beiden Männer trotz mehrfacher Abmahnung in der strafbaren Handlung verharnten bzw. sie zu wiederholen suchten, wurden sie gemäß § 35 c VStG 1950 festgenommen. Die Haft dauerte vom 17.6.1983, 22.05 Uhr bis 18.6.1983, 09.05 Uhr. Mit Straferkenntnis, in dem Robert HOBERG die Richtigkeit der angelasteten Tatbestände durch eigenhändige Unterschrift zugegeben und auf die Einbringung eines Rechtsmittels verzichtet hatte, wurde er wegen Ordnungsstörung und Lärmerregung bestraft.

Zu B) Nein.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Klaus Hörter